

FORUM BAUKULTUR LÜNEBURG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des Vereins ist „Forum Baukultur Lüneburg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

1.2 Sitz des Vereins ist Lüneburg.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Förderung von Kultur und Kunst und fördert die öffentliche Auseinandersetzung über Fragen der Baukultur von der Stadt- und Landschaftsplanung, dem Ingenieurwesen bis zur Architektur. Er setzt sich zum Ziel, das Bewusstsein für gutes, verantwortliches Planen und Bauen in der Öffentlichkeit weiter zu entwickeln, zum Beispiel durch Ausstellungen, Gastvorträge, Podiumsdiskussionen (Salons) oder Exkursionen. Informationsvermittlung zu aktuellen Themen und deren Rahmenbedingungen sollen dabei zum übergreifenden Verständnis der Baukultur beitragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Auseinandersetzung und Bewusstseinsbildung über Baukultur.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auch die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens.

2.3 Der Nachweis der Verwendung der Vereinsmittel für die satzungsmäßigen Zwecke ist in Rechnung des Vereins zu führen.

2.4 Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

3.2 Die Aufnahme in den Verein wird durch schriftliche Beitrittserklärung vollzogen. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Aufnahme in den Verein nach seinem eigenen freien Ermessen abzulehnen; bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.3 Natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit gewählt werden.

§ 4 Beiträge und Spenden

4.1 Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand bestimmt

4.2 Spenden - auch zweckgebunden - sind möglich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, also jeweils bis zum 30. September, schriftlich zugegangen sein muss, durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, z. B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit dem Beitrag trotz Mahnung für mehr als 1 Jahr ganz oder teilweise im Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen seinen Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder

§ 7 Vorstand

7.1 Dem Vorstand gehören an

a) der erste Vorsitzende

b) der zweite Vorsitzende

c) der Schriftführer

d) der Schatzmeister

7.2 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden

a.) der erste Vorsitzende,

b.) der zweite Vorsitzende,

c.) der Schriftführer,

d.) der Schatzmeister.

Jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen, gerichtlich und außergerichtlich.

7.3 Über die Verteilung der Vorstandsaufgaben entscheidet der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

7.4 Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander gilt, dass der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

7.5 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

7.6 Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

7.7 Jede Veränderung des Vorstandes ist dem Vereinsregister anzumelden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Mitgliederversammlungen sind die ordentliche Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung der Mitglieder.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- Bestellung der Kassenprüfer; und zwar regelmäßig zwei für jeweils ein Geschäftsjahr;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Ausschließung eines Mitglieds, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes.

8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von dem Vorstand dies verlangen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

8.4 Die Einladung zu allen Versammlungen hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu erfolgen.

8.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.

8.6 Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Versammlungsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die folgenden, die einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedürfen.

- Satzungsänderungen,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- vorzeitige Ablösung des Vorstandes,
- Auflösung des Vereins.

Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

8.7 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Museumsverein für das Fürstentum Lüneburg e.V. Wandramstr. 10, 21335 Lüneburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lüneburg den 10.06.2015